

fahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgende anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

### Artikel 21 Rundfunk

(1) Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich dafür ein, dass den Kirchen angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und bei den privaten Rundfunkveranstaltern eingeräumt werden. In den Aufsichtsgremien sind die Kirchen nach Maßgabe der Gesetze vertreten.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

### Artikel 22 Freundschaftsklauseln

(1) Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag durch einen neuen Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

(3) Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

### Artikel 23 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft, des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche und der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Er tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die Zustimmungen in Kraft. Der Zeit-

punkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemacht.

Bremen, den 31.10.2001

Für die Freie Hansestadt Bremen  
(mit dem Vorbehalt gemäß Art. 23)

Bürgermeister Dr. Henning Scherf  
Präsident des Senats

Für die Bremische Evangelische Kirche

Boehme von Zobelitz  
Präsidentin Schriftführer

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche  
Hannovers

Dr. Margot Käßmann  
Landesbischöfin

Für die Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und  
Nordwestdeutschland)

Pagenstecher Herrenbrück  
Präsident Landessuperintendent

### Schlussprotokoll

Bestandteil des Vertrages sind folgende Protokollerklärungen:

Zu Art. 3:

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers nimmt die Sonderstellung des Unterrichts in Biblischer Geschichte in der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis. Sie hält dessen ungeachtet daran fest, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Schulwesen die Erteilung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 141 Grundgesetz gebietet.

Zu Art. 16:

Hierzu wird auf Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 hingewiesen.

*enthält Kitzel-Änderung!*

*KABl. 2001, S. 260-264*

Nr. 137 **Kirchengesetz zur Stärkung der  
gesamtkirchlichen Rechtsetzung**

**Vom 15. Dezember 2001**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD

**§ 1**

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458), das diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

**§ 2**

Mit dem In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes nach § 1 wird das dadurch geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

**Artikel 2****Änderung der Kirchenverfassung**

Artikel 127 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „mit Wirkung für die Gliedkirchen“ durch die Wörter „mit Wirkung für alle oder mehrere Gliedkirchen“ ersetzt.
2. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Eine Erklärung über die Zustimmung nach Artikel 10 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland den Wortlaut des Kirchengesetzes beschlossen und die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat.“
3. Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:  
„(5) Eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche (Artikel 10 a Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat. Wird durch das Außerkraftsetzen die Verfassung der Landeskirche geändert, so gilt Artikel 120 entsprechend.“

**Artikel 3****In-Kraft-Treten**

1. Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am selben Tage wie das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 1 in Kraft. Der Kir-

chensenat stellt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens fest und verkündet ihn im Kirchlichen Amtsblatt.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, 15. Dezember 2001

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. Käßmann

**Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche  
in Deutschland zum Kirchengesetz zur  
Änderung der Grundordnung der  
Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 9. November 2000**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Pfarrer und“ werden die Wörter „Pfarrerinnen sowie“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Amtsträger“ werden die Wörter „und Amtsträgerinnen“ eingefügt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Pfarrer und“ werden die Wörter „Pfarrerinnen sowie“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Amtsträger“ werden die Wörter „und Amtsträgerinnen“ eingefügt.

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 10**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen

zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

- a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
- b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
- c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.“

3. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder

b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese

dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.“

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Bestellung des“ werden die Wörter „oder der“ eingefügt.

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesrepublik“ und „in Berlin (West)“ gestrichen.

6. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Artikelbezeichnung „Artikels 26 Absatz 3“ durch „Artikels 26 a“ ersetzt.

7. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „jeden Synodalen“ die Wörter „und jede Synodale“ und hinter dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Theologen“ die Wörter „und Theologinnen“ eingefügt.

8. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) hinter dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt,

bb) die Wörter „seinen Stellvertretern“ durch die Wörter „zwei Vizepräsidenten“ ersetzt und

cc) hinter dem Wort „Beisitzern“ die Wörter „oder Beisitzerinnen“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachfolger“ die Wörter „oder Nachfolgerinnen“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

f) Absatz 5 wird gestrichen.

9. Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26 a eingefügt:

„Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Art. 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Art. 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.“

10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „26 Absatz 3“ ersetzt durch die Angabe „26 a Absätze 1 und 4“.
- b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ jeweils die Wörter „oder der“ eingefügt.

11. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 vorletzter Satz wird das Wort „sie“ durch die Wörter „eine Verordnung des Rates“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe „Artikel 26 Absatz 5“ durch die Angabe „Artikel 26 a Absatz 6“ ersetzt.

12. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Präses“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter“ ersetzt durch die Wörter „Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates“.
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachfolger“ die Wörter „und Nachfolgerinnen“ eingefügt.

f) In Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

13. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Präsidenten“ die Wörter „oder einer Präsidentin“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Präsident und die Leiter“ ersetzt durch die Wörter „Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen“.

14. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

15. Artikel 34 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen die Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.“

16. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Anpassung sonstiger Vorschriften**

1. Das Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen der Kirchenkonferenz vom 10. Januar 1949 (Abl. EKD S. 5) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 3 Satz 3“ geändert in die Angabe „Art. 26 a Abs. 3 und 5“.

2. Das Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (Abl. EKD S. 153) wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Übergangsbestimmung**

Regelungen über das In-Kraft-Treten und Änderungsvorbehalte in kirchengesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 10 in der bisher geltenden Fassung bleiben unberührt.

**Artikel 4  
In-Kraft-Treten**

1. Artikel 1 Nummern 1, 4, 5, 7, 8 Buchstaben a bis c, 10 Buchstabe b, 11 Buchstabe a, 12 bis 16 dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz nach Zustimmung aller Gliedkirchen in Kraft. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. März 2002 erklärt werden. Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Schmude

**Nr. 138 Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes**

Vom 15. Dezember 2001

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über den Pastorenausschuss (Pastorenausschussgesetz – PAG) vom

07. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 145), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes vom 21. Juni 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vorsitzende des Pastorenausschusses ist von dem ihm übertragenen pfarramtlichen Auftrag in dem notwendigen Umfang zu entlasten. Auf Vorschlag des Pastorenausschusses ist die Entlastung an Stelle des Vorsitzenden einem anderen Mitglied des Pastorenausschusses einzuräumen. Ist der zu entlastenden Person eine Pfarrstelle übertragen oder ist sie mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt, so darf eine Entlastung nur mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde eingeräumt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Amtszuchtverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, 15. Dezember 2001

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. Käßmann

**II. Verfügungen**

**Nr. 139 Aufhebung der II. Pfarrstelle in der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Bremerhaven (Kirchenkreis Bremerhaven)**

**Urkunde**

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

**§ 1**

In der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Bremerhaven in Bremerhaven-Geestmünde (Kirchenkreis Bremerhaven) wird die II. Pfarrstelle aufgehoben.

Die bisherige III. Pfarrstelle wird II. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2001

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Grünklee